



KOA 4.510/17-043

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird im Rahmen des „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ zur Untersuchung der Nachbarblockproblematik und dem sogenannten „Hole Punching“ zwischen Block 11D und Block 11C gemäß § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 6/2016, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15 034) für die Bedeckung „MUX A“ bzw. zugeordnet und bewilligt:

A50W100. d. Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing) Block 11C“ (Beilage A50W100d zum Bescheid KOA 4.510/17-043 vom 05.12.2017)
2. Die Zuordnung und Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit bis zum 03.04.2018 befristet.
3. Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 1. werden unter folgenden technischen Auflagen erteilt:
 - a. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. darf nur wechselweise und nicht parallel mit der Bewilligung A50W100.a. „WIEN 8 (Liesing) Block 11D“ (Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021) ausgeübt werden.
 - b. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
 - c. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.11.2017 hat die ORS comm GmbH & Co KG einen Antrag auf Ergänzung des Pilotversuch am Standort Wien Liesing eingebracht.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat den Amtssachverständigen Thomas Janiczek am 28.11.2017 mit der technischen Prüfung der technischen Realisierbarkeit beauftragt, die dieser am 01.12.2017 abgeschlossen hat.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Zur Antragstellerin

Die ORS comm GmbH & Co KG plant wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2017, KOA 4.510/17-021, die Bewilligung zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ zur versuchsweisen Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Zeitraum 03.04.2017 bis zum 03.04.2018 erteilt.

2.2 Zum Antrag

Am Standort Wien Liesing soll versuchsweise ein Frequenzwechsel durchgeführt werden, um eine Untersuchung der Nachbarblockproblematik und dem sogenannten „Hole Punching“ bei DAB+ zu ermöglichen.

Für die laufenden Frequenzplanungen soll der Effekt zur Problematik der Blöcke $N \pm 1$ in DAB+-Netzen messtechnisch untersucht werden, wenn verschiedene Standorte für die Ausstrahlung von unterschiedlichen DAB+ Multiplexen verwendet werden. In solchen Fällen kann in der (näheren) Umgebung der Sender das Verhältnis von Nutz- zu Störsignal so schlecht werden, dass die Nachbarblocktrennung nicht mehr ausreichend ist: es wird ein „Loch in das Versorgungsgebiet gestanzt“ (sog. „Hole Punching“).

Durch die beantragte Änderung im laufenden Testbetrieb DAB+ Wien wird ermöglicht, dass der Standort Wien Liesing statt im regulären Gleichkanalbetrieb (SFN) auf Block 11D gemeinsam mit Wien DC Tower auch wahlweise eigenständig im Nachbarblock 11C betrieben wird, um die Auswirkungen im Versorgungsgebiet näher zu untersuchen und die zugehörigen Rechenergebnisse der Ausbreitungssimulation zu verifizieren.

Das beantragte Konzept ist technisch realisierbar und es kann für den beantragten Zeitraum ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk Nr. 15.14. bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin sowie den diesbezüglichen Ergänzungen. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 Abs. 1 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für das Betreiben von einer Multiplex-Plattform durch einen bestehenden Multiplex-Betreiber sowie der damit zusammenhängenden fernmelderechtlichen Bewilligungen.

Als Begründung für Nutzung der weiteren Übertragungskapazität wird die Untersuchung des „Hole Punching“-Effekts genannt. Aus den Untersuchungen können Erkenntnisse für den Regelbetrieb gewonnen werden.

Geplant ist der zeitweise Betrieb der Funkanlage „WIEN 8 (Liesing) Block 11C“. Im Rahmen des Pilotversuches sollen daher zeitweise die Blöcke 11C und 11D parallel eingesetzt werden, um auch im laufenden Betrieb die Auswirkungen des „Hole Punching“ testen zu können. Es war daher die entsprechende Übertragungskapazität zuzuordnen und die Funkanlage zu bewilligen, die durch das diesem Bescheid beigelegte Anlageblatt beschrieben ist.

4.3 Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2.)

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Bewilligung war daher auf die Dauer des Pilotversuchs zu befristet.

4.4 Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 5.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Um eine Ausstrahlung auf drei Frequenzen zu verhindern, wurde ausgesprochen, dass nur entweder die Nutzung von Block 11C oder von Block 11D erfolgen darf.

Die beantragten technischen Parameter sind noch nicht entsprechend international koordiniert, weshalb nur ein Versuchsbetrieb zu bewilligen war.

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 7b erteilt, nach der etwaige auftretende Störungen vom Bewilligungsinhaber umgehend zu beseitigen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/17-043“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

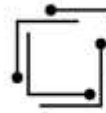
Zustellverfügung:

1. **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG**, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@ors.at**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilagen: 1 Anlageblatt



Beilage A50W100d zum Bescheid KOA 4.510/17-043

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Ensemble ID (hex)	A502					
4	Name der Funkstelle	WIEN 8					
5	Standortbezeichnung	Liesing					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	16E17 48	48 N 08 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	217					
8	System	T-DAB+					
9	Block	11C					
10	Mittenfrequenz in MHz	220,352					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	A50W200					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	70,5					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	6,0					
18	Polarisation	Vertikal					
19	Senderausgangsleistung in dBW	34					
20	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
21	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401					
	24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.					
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					Ja	